



Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingen
Waldecker Straße 12
34508 Willingen

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Fachdienst Umwelt
Bereich Wasser- u. Bodenschutz
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@kwafkb.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

6.2-022-W-0000069-2

☎ 05631-954-864

Telefax (05631) 954-870

Korbach,

11.06.2021

Bauleitplanung der Stadt Willingen (Upland) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf der Höhe" Willingen-Usseln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Wasserrechtlich sollte der Vorhabens- und Erschließungsplan bezüglich der Entwässerung bereits konkrete Umsetzungsvorgaben enthalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach § 1 Abs. 6 Buchstabe e) Baugesetzbuch der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Dies beinhaltet nach unserem Dafürhalten zumindest eine Ermittlung der abflussrelevanten Flächen, eine Prüfung die Flächenversiegelung zu minimieren, die Untersuchung von Möglichkeiten Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke zu nutzen, eine Planung unbelastetes Niederschlagswasser am Ort des Anfalls über geeignete Flächen oder Anlagen einer Versickerung oder einem Gewässer zuzuführen. Je nach Art und Umfang sind diese auch planungs- und kostenrelevant für den anschließenden Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Investor. Unter Ziffer 3.4 der textlichen Festsetzungen sind lediglich die gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt. Daneben ist z.B. diese Fragestellung betreffend, erläutert, dass mindestens 30% flachgeneigter Dächer extensiv zu begrünen sind und dass Hof- und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind. Ein konkret umsetzungsfähiges Konzept für eine Niederschlagswasserverwertung und -ableitung fehlt indessen.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX

☎ (05631) 954-800

E-Mail: wasser-bodenschutz@kwafkb.de

Internet: www.landkreis-waldeck-frankenber.de

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Rechtsgrundlagen:

Niederschlagswasser soll nach § 36 (1) Nr.2 und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz dort verwertet werden, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich- rechtliche Belange entgegenstehen. Auch kann mit Dachbegrünungen der Niederschlagswasserabfluss deutlich reduziert werden. Entsprechende Hinweise sind in den Fachinformationen "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums sowie "Versickerung und Nutzung von Regenwasser" des Umweltbundesamtes (2005) enthalten.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Erstellung eines konkreten. umsetzungsfähigen Entwässerungskonzeptes in diesem Planungsstadium unter Berücksichtigung eines nachhaltigen Umgangs mit Niederschlagswasser anhand folgender Rangfolge:

1. Regenwassernutzung für sanitäre Einrichtungen, etc.
2. Planung eines Gründachs zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses und ggfs. eines erforderlichen Rückhaltebeckenvolumens
3. Planung einer flachen, grasbewachsenen Sickermulde (sofern aus platzgründen nicht möglich, ist in Ausnahmefällen für Dachflächenwasser auch eine unterirdische Rigole zulässig). Hinweise für die Planung und Ausführung enthält das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“.
4. Planung einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer

Die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Mischwasserkanalisation ist nur noch zulässig, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die v.g. Möglichkeiten aufgrund wasserwirtschaftlicher, gesundheitlicher oder sonstiger öffentlich- rechtlicher Belange nicht umsetzbar sind.

Hinweise:

Für eine Niederschlagswasserversickerung oder eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer ist rechtzeitig vor Erschließungsbeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst Umwelt zu beantragen.

Das Schmutzwasser ist über den gemeindlichen Kanal der Kläranlage zuzuleiten.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

Bodenschutz

Zusammen mit der endgültigen Bauleitplanung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass durch die Planung verlorengegangenen Bodenfunktionswerte kompensiert werden.

Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist – vor allem im Hinblick auf erforderlichen Kompensationsmaßnahmen - hilfsweise die Arbeitshilfe „Kompensation der Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (HLNUG, Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 2019) heranzuziehen.

Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, die bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes eingebunden wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

2. keine Bedenken, Em. 14.05.2021
3. keine Bedenken, As. 17.05.2021
4. übliche Bedenken, Fr. 27.05.2021
5. z.V.

1. Ortsbeiratssitzung Usseln am 14.06.2021 im Diemelsaal

Teilnehmer:

Beginn 20:00 Uhr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Schriftführerin: [REDACTED]

Entschuldigt: [REDACTED]
[REDACTED]

Gäste: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3. Bauleitplanung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Auf der Höhe“

- Erweiterung der Firma Saure
- Die Feuerwehr erhebt Einspruch. Sie meldet Abstandsregelungen und Parkplätze für die Einsatzkräfte an! Es muss eine verbesserte Verkehrsregelung für den Feuerwehrstandort umgesetzt werden.
- Die verkehrsrechtliche Situation muss bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.
- Bis zum nördlich gelegenen Feldweg muss der Ausbau der Straße „Auf der Höhe“ vollständig erfolgen.
- Mit Längsparkstreifen (westl. Seite angrenzend für die Feuerwehr) und mit einem Wendehammer am Ende der Straße. Dieses ist für die Erweiterung des Gewerbegebietes absolut erforderlich.
- Im Bebauungsplan sollte zusätzlich zur Traufhöhenfestlegung eine absolute Höhenbeschränkung in m.ü.NN aufgenommen werden um ein harmonisches Ortsbild beizubehalten. Die Höhenbegrenzung für den Neubau soll eine landschaftsverträgliche Bebauung gewährleisten.

- 4. [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
- 5. [Redacted]
 - [Redacted]
- 6. [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
- 7. [Redacted]
 - [Redacted]
- 8. [Redacted]
 - [Redacted]
- 9. [Redacted]
 - [Redacted]
- 10. [Redacted]
 - [Redacted]

Ende: 21:45Uhr

Ortsvorsteher
[Redacted]

Schriftführerin
[Redacted]